

1. Anlass und Gültigkeit des Leistungskonzeptes Distanzlernen

Anlass dieses Leistungskonzeptes ist der schulische Umgang mit der pandemiebedingten Ausnahmesituation verursacht durch Corona. Alle folgenden Ausführungen gelten vorbehaltlich möglicher, auch kurzfristig erfolgreicher Änderungen durch Erlasse. Die jeweils aktuelle Erlasslage hat Vorrang vor in diesem Konzept formulierten Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Mit dem Schuljahr 2020/21 wird die Leistungsbewertung auch für das Lernen in Distanz erforderlich.

Dies basiert auf der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 03.08.2020 zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ und auf der Handreichung zum Distanzunterricht des QUA-LIS NRW (Qualitäts- und Unterstützungsagentur NRW). (www.broschüren.nrw/distanzunterricht).

Es gilt der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform der Regelfall ist. So gelten auch alle schulinternen Leistungskonzepte des CvO ebenso weiterhin wie die Regelungen der APOSI und der APOGOsT.

Anlässlich der Corona-Pandemie gelten ergänzend zu bestehenden Grundlagen der Leistungsbewertung weitere. Sie beziehen sich auf alle Corona-bedingten Erweiterungs- und Ausnahmefälle und sind Anlass eines Leistungskonzeptes zum Lernen auf Distanz.

Das Leistungskonzept zum Distanzlernen am CvO erhält ausschließlich Gültigkeit im Falle einer Corona-bedingten Notwendigkeit. Diese umfasst zeitlich begrenzte Formen des Distanzlernens:

- im Falle einzelner Schüler/innen oder (Teil-)Lerngruppen, die sich auf Basis der Einschätzung des Gesundheitsamtes in häuslicher Quarantäne befinden,
- im Falle einzelner Schüler/innen, die auf Basis einer ärztlichen Einschätzung aufgrund von Corona-relevanten Vorerkrankungen die Bewilligung der Schulleitung zum vorübergehenden Distanzlernen erhalten haben
- im Falle von Vorgaben für Lerngruppen mit Wechseln von Präsenz- und Distanzunterricht und
- im Falle einer vorübergehenden pandemiebedingten Schulschließung für alle Schülerinnen und Schüler des CvO.

Für alle Genannten gilt die **Pflicht zur Teilnahme am Distanzlernen**. Distanzunterricht ist Unterricht mit räumlicher Distanz, der in engem und planvollem Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden stattfindet ([35 bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p44](https://35.bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p44)).

II. Leistungskonzept Distanzlernen

So ist das Distanzlernen als eine Erscheinungsform des Unterrichts zu verstehen. Der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler ist als ein ununterbrochener Prozess anzusehen, der sich durch unterschiedliche unterrichtliche Maßnahmen - in Präsenz und in Distanz - fördern und überprüfen lässt.

2. Rechtliche Grundlagen des Leistungskonzeptes Distanzlernen

Es gelten alle rechtlichen Grundlagen, wie sie im Dachkonzept Leistungsbewertung des CvO und in den jeweiligen fachbezogenen Leistungskonzepten beschrieben werden.

Im Vergleich zum Schuljahr 2019/20 hat sich bezüglich des Distanzlernens eine wesentliche Änderung ergeben: Auf Grundlage der *Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG NRW und dem MSB Erlass Distanzunterricht, 20.10.2020* erstreckt sich die Leistungsbewertung ab dem Schuljahr 2020/21 auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=6&jahr=2020&sg=0&val=&ver=0&menu=1)

Wichtige Eckpunkte lauten:

- 1. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.*
- 2. Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hier-über.*
- 3. Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.*
- 4. Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.*
- 5. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.*
- 6. Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.*

II. Leistungskonzept Distanzlernen

Darüber, wie die Vorgaben zur Leistungsbewertung des Distanzlernens zu verstehen sind, gibt die Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht des Schulministeriums NRW Auskunft. Ihr sind einige Textpassagen des folgenden Konzeptes entnommen.

https://xn--broschren-v9a.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf

Darüber hinaus wurden durch Erlass am 26.2.2021 und durch einen Ergänzungserlass vom 22.4.21 durch das Schulministerium NRW ausnahmsweise bestehende Regelungen für das erste Schulhalbjahr 2020/21 konkretisiert:

- Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden.

Für das zweite Schulhalbjahr 2020/21 gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- Mit einem gesonderten Erlass wird die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI) vorgeschriebene Anzahl der Klassenarbeiten in diesem Jahr reduziert. Im zweiten Halbjahr ist nur noch eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen.
- Die in den Ausbildungsordnungen eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungserbringung zu ersetzen, bleibt bestehen. Sie kann – verursacht durch Phasen des Distanzlernens – auch im zweiten Halbjahr in einem schriftlichen Fach nach Ankündigung genutzt werden.
- Zugleich wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Distanzunterricht regelmäßige Rückmeldungen durch ihre Lehrkräfte erhalten und mehr als eine Leistung erbracht wird, um das Gewicht einer einzelnen Leistung nicht zu groß werden zu lassen.
- Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die Regelungen der APO-GOST und die Kernlehrpläne.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q2 sollten in den Präsenzphasen des Unterrichts neben den Leistungskursen nach Möglichkeit jene Grundkurse im Vordergrund stehen, in denen sie ihre Abiturprüfungen ablegen. Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler eines Grundkurses jeweils unterschiedliche Präsenz- und Distanzphasen vorgesehen werden können, abhängig davon, ob dieser Kurs für die Schülerinnen und Schüler ein Abiturfach ist oder nicht.
- Die pro Schülerin bzw. Schüler notwendigen drei Vorabiturklausuren müssen bis zu den Osterferien geschrieben werden.

3. Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen:

Der Grundsatz der Chancengleichheit muss auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen gewahrt sein.

Damit die Online Beschulung möglichst einheitlich erfolgt, haben wir Qualitätsstandards unseres digitalen Unterrichts zusammengestellt.

Diese sollen als Orientierungshilfe dienen und mögliche Perspektiven in der digitalen Beschulung aufzeigen. Ein entsprechender Fragebogen zur Erhebung des „Ist-Zustands der Schülerinnen und Schüler“ (siehe Handreichungen zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht) wird allen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zur Verfügung gestellt im Sinne einer Abfrage der für den Schüler nutzbaren technischen Voraussetzungen.

Falls nicht anders möglich gilt das Zurverfügungstellen analoger Materialien für einzelne Schüler sowie alternativer Abgabeformen vor Ort.

Ruhiges Arbeiten und ein entsprechend störungsfreier Arbeitsplatz sind eine unabdingbare Voraussetzung für das Lernen in Distanz.

Eine wichtige Frage ist auch die des Internetanschlusses. Das Land NRW stellt durch den Digitalpakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) entsprechende Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zur Verfügung. (vgl. Förderrichtlinie vom 22.7.2020 <https://digitalpakt-nrw.de>)

Mit LOGINEO LMS ist dem CvO eine datensichere Online-Plattform verfügbar. Mit ihr

- können Schülerinnen und Schüler Aufgaben runterladen, bearbeiten, einreichen und Rückmeldungen erhalten,
- können Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler miteinander kommunizieren, beispielsweise Fragen stellen und beantworten,
- können Schülerinnen und Schüler Lerninhalte wiederholen, in eigenem Tempo üben und ein individuelles Feedback zum Lernstand erhalten,
- können Lehrkräfte gezielt Unterstützung leisten.

Dennoch gilt, dass Distanzunterricht nicht zwangsläufig Online-Unterricht ist.

Die Teilnahme an Videokonferenzen bleibt am CvO freiwillig. Sie kann damit zwar als ein Weg unter mehreren der Lernberatung dienen oder zusätzliche Möglichkeiten für Rückfragen schaffen. Durch Teilnahme des Schülers kann die Videokonferenz auch zum Zweck der Leistungsbewertung verwendet werden (z. B. positive Wertung einer mündlichen Beteiligung, Verabredung einer Präsentation oder mündlichen Überprü-

II. Leistungskonzept Distanzlernen

fung). Alternativ können Schüler/innen auch ohne Teilnahme Arbeitsergebnisse einreichen.

Am CvO besteht seit August 2020 ein Beschluss, möglichst oft auf die Materialien der Schulbücher und analogen Arbeitshefte zurückzugreifen, die auch im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

4. Zusammenhang von Unterricht und Leistungsbewertung

Es gilt der in den bestehenden schulischen Leistungskonzepten formulierte grundsätzliche Zusammenhang zwischen Unterricht und Leistungsbewertung. Am CvO sind das selbstgesteuerte Lernen und das Medienlernen auch im Präsenzunterricht wichtig. Auch die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen der Leistungsbewertung.

Im Schuljahr 2020/21 wird der Unterricht so angelegt, dass für einzelne oder Lerngruppen der fließende Übergang zwischen Lernen in Präsenz und in Distanz erfolgen kann (hybrides Lernen). Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts – auch in Distanz.

Das Prinzip der Individuellen Förderung findet auch beim Distanzlernen Anwendung. So können Leistungsüberprüfungen dazu führen, individualisierte Materialien oder Aufgabenstellungen zur Verfügung zu stellen und Hilfestellung durch die Lehrkraft erfolgen zu lassen. Am CvO erfolgt dies gemeinsam mit den Beschluss, Wochenpläne anzubieten, die auch Zusatz- oder Wahlaufgaben bzw. Hilfsmaterialien organisieren.

5. Angepasste Formen der Leistungsüberprüfung

Folgend werden Besonderheiten erläutert:

- Wie sonst auch werden die **Grundsätze der Leistungsbewertung im Falle des Distanzlernens** hinreichend klar und verbindlich festgelegt werden. Diese müssen **den Schülerinnen und Schülern klar kommuniziert werden** und es sollte eine Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch erfolgen (etwa: Information zur Leistungsbewertung im Distanzlernen des Faches).

Beurteilungsbereich Klassenarbeiten/schriftliche Prüfungen:

- Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können sich dabei auf Kompetenzen der Inhalte des Präsenz- und des Distanzunterrichts beziehen. Auch Schülerinnen und Schüler mit Corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, daran in der Schule teilzunehmen. Dabei müssen die Hygienevorkehrungen getroffen werden, um dem Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen

II. Leistungskonzept Distanzlernen

(siehe <https://www.cvo-bonn.de/index.php/konzept-des-cvo-zum-an-das-corona-infektionsgeschehen-angepassten-schulbetriebes/hygiene-konzept-der-schule>).

- **Weitere** in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende **Formen der Leistungsüberprüfung** sind durchführbar.
 - So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen (§ 6 Abs. 8 APO- SI31). Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden, z. B. durch eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz.
 - Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (ggf. mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an.
 - Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen in der gymnasialen Oberstufe können auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen oder für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit bieten sich z. B. Videokonferenzen an.
- **Umgang mit Ergebnissen:** Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“:

- Die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erwerben, werden in der Regel durch die **Bewertung der Sonstigen Leistungen** einbezogen.
- Diese werden zwar dem Beurteilungsbereich der „Sonstigen Mitarbeit“ zugeordnet, es handelt sich jedoch von jeher bereits auch um schriftliche Ergebnisse (z. B. schriftliches Arbeitsergebnis aus dem Unterricht).
- Bewertbar ist auch, ob Ergebnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel bis Freitag 17.00 Uhr) abgegeben wurden. Die Familien sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, technische Schwierigkeiten oder Krankmeldungen rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen.
- Die für den Präsenzunterricht definierten Sonstigen Leistungen im Unterricht müssen **für den Distanzunterricht auf Passung überprüft** werden.

Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung (z. B. Beobachtung zum Anteil an einer Gruppenarbeit im Unterricht) können im Distanzunterricht genauso ihre Anwendung finden.

II. Leistungskonzept Distanzlernen

- Innerhalb der Sonstigen Mitarbeit sind **weitere** in den Unterrichtsvorgaben vorge-sehene und **für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung** relevant:

	analog	digital
mündlich	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation von Arbeitsergebnis-sen über Telefonate • Unterrichtsgespräch in Präsenz-unterricht über Inhalte des Distanzler-nens o.ä. 	Präsentation von Arbeitsergebnissen <ul style="list-style-type: none"> • per E-Mail • über Audiofiles/ Podcasts • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von freiwilligen Videokon-ferenzen o.ä.
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte o.ä. 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books o.ä.

<http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>

- **Bewertung von Lernprodukt und Lernprozess:**

Um die Eigenständigkeit der Arbeit der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, aber auch um zum Lernprozess zu beraten, wird nicht nur das Lernprodukt, son- dern auch der Lernprozess bewertet. Schülerinnen und Schüler des CvO bestäti- gen bei Beginn des Distanzlernens die Eigenständigkeit ihrer Arbeit:



Carl-von-Ossietzky
Gymnasium Bonn

Erklärung zur eigenständigen Erstellung der Lernergebnisse im Distanzlernen

Hiermit bestätige ich, _____, Klas- se/Jg. _____ Lernergebnisse, die zwecks Leistungsbewertung eingefordert werden können, eigenständig erarbeitet und genutzte Quellen gegebenenfalls ge- kennzeichnet zu haben.

Bezieht sich die Aufgabe auf die Arbeit im Lerntandem/-trio, haben wir im Falle ei- nes nicht gleichberechtigten Anteils am Ergebnis den eigenen Anteil deutlich ge- macht.

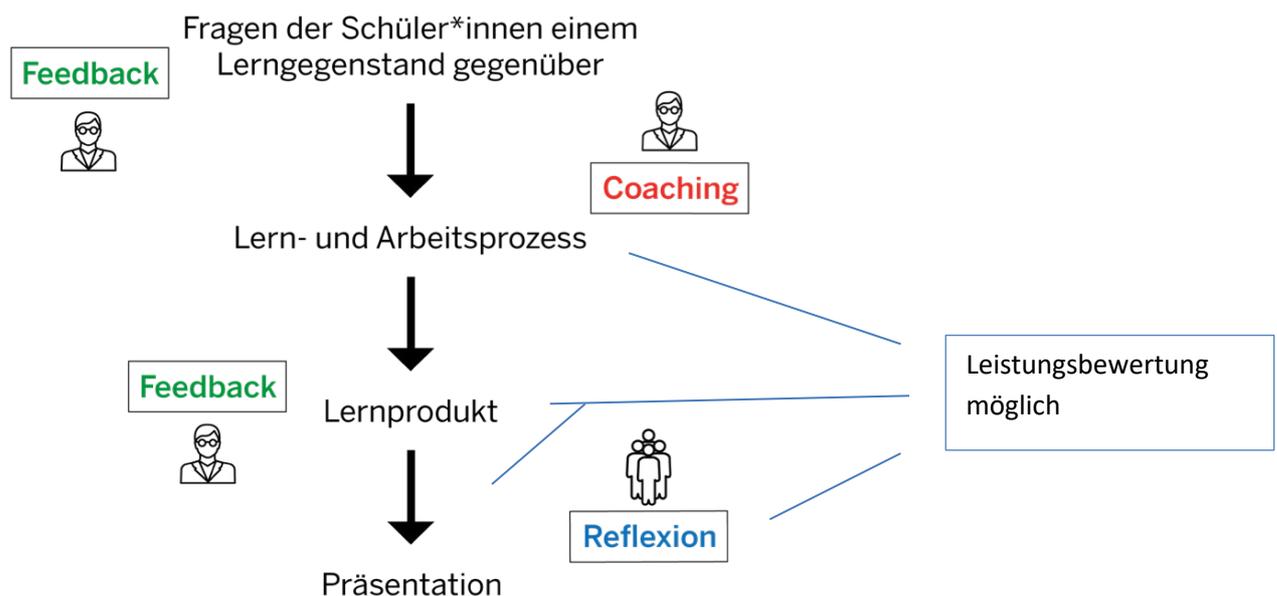
Datum _____ Unterschrift Schüler*in _____

II. Leistungskonzept Distanzlernen

Die Bewertung des Lernprozesses kann z. B. durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Ergänzend zur Bewertung eines Schülerinnen- bzw. Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Reflexionsaufgaben zum eigenen Vorgehen und reichen deren Beantwortung ein.
- Die Lehrkräfte erfragen spontan Zwischenstände der Schülerarbeit und das geplante weitere Vorgehen.
- Die Schülerinnen und Schüler stellen nicht nur ihr Ergebnis, sondern auch ihren Lernweg in einer Präsentation dar.
- Die Lerntandem-Partner erhalten die Aufgabe gegenseitigen Feedbacks auf Basis begründeter Kriterien – die Qualität des Feedbacks wird als Endprodukt gewertet.
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen anhand von Musterlösungen eine Selbstkorrektur der eigenen Arbeit vor, wobei die Korrektur und Überlegungen für künftiges Lernen Basis der Leistungsbewertung sind.
- Die Schülerinnen und Schüler beantworten Rückfragen zu ihrem Endprodukt, die Rückschlüsse auf die Bearbeitungstiefe und Eigenständigkeit zulassen.

Zur Bewertung eines Lernproduktes oder eines Lernprozesses kann auch eine zufällige Auswahl von ca. 20% der Schüler pro Aufgabenstellung herangezogen werden. Es sollten jedoch insgesamt alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe insgesamt gleichwertig in Bezug auf Lernprodukte/ Lernprozesse bewertet werden.



II. Leistungskonzept Distanzlernen

6. Trennung von Lern- und Leistungssituationen

Es sollte den Schülerinnen und Schülern deutlich werden, welche Ergebnisse bewertet werden und wo Lernen ohne Leistungsbewertung erfolgt. **Neben der Leistungsbeurteilung ist die lernförderliche Rückmeldung (Feedback) für das eigenständige Weiterlernen der Schülerinnen und Schüler wichtig.** Hier muss es erlaubt sein, ohne Leistungsdruck Verständnisfragen zu stellen – wie im Präsenzunterricht auch.

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen sowohl durch Mitschülerinnen und Mitschüler als auch durch die Lehrkraft gerade im Distanzunterricht von besonderer Bedeutung (§ 44 SchulG35). Je nach Leistungsüberprüfungsformat kann ggf. auch eine Peer-to-Peer-Feedbackphase mit anschließender Möglichkeit der Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist.

Dabei muss nicht immer bei jeder Aufgabe allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen Feedback gegeben werden. Die Lehrkraft erhält alle Schülerergebnisse und kann sich so ein Bild vom Lernstand machen. Sie kann Feedback auch zusammenfassen oder mit anderen Maßnahmen der Lernberatung reagieren wie zur Verfügung gestellte Erklärungen oder Hilfsmaterialien.

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern haben auch im Distanzunterricht das Recht, ihren Lernstand zu erfragen.

7. Umfang der Aufgaben und Aufgabenformate

Generell sollte das **Einstellen von Aufgaben am Stundenplan ausgerichtet** sein. Das bedeutet aber nicht, dass die Bearbeitung der Aufgaben genauso lange dauern muss wie eine Unterrichtsstunde. Der Umfang der Aufgaben wird an der Jahrgangsstufe ausgerichtet.

Die Schülerinnen und Schüler – vor allem die jüngeren – haben meist noch Zeitverluste im Handhaben von LOGINEO LMS oder bei der Erstellung hochladbarer Dateien. Außerdem benötigen sie mehr Zeit, um sich Hilfe bei Fragen zur Aufgabenstellung zu organisieren.

Für Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 und der Oberstufe sind eher auch Zeitrahmen denkbar, die dem Doppel- und Einzelstundenzeitkontingent entsprechen.

Am CvO besteht ein allgemeiner Beschluss, dass **Lernprodukte einer Woche bis Freitag 17.00 Uhr von den Schülerinnen und Schülern hochgeladen** werden müssen.

Ist eine Schülerin/ein Schüler erkrankt, erfolgt das Entschuldigungsverfahren wie bisher (Anruf beim Sekretariat, Entschuldigung z. B. per Mail über Klassenlehrkräfte, diese informieren die Fachlehrkräfte einer Klasse).

II. Leistungskonzept Distanzlernen

Freiwillige Aufgaben sind als solche gekennzeichnet. Sie können positiv gewürdigt werden.

8. Abstimmungsprozess des Leistungskonzeptes Distanzlernen

Das Leistungskonzept wird laufend aktualisiert. Im Schuljahr 2020/21 erfährt es die Ergänzung durch vorliegendes Leistungskonzept zum Distanzunterricht.

Konkrete Transparenz für das Lernen in Distanz wurde bisher im Falle von Distanzlernen einzelner Schülerinnen und Schüler durch die Fachlehrkraft vorgenommen. Sollte es zu einer Schulschließung kommen, werden ganze Lerngruppen informiert – dies kann auch bereits vorweg geschehen.

Die **Fachkonferenzen** überprüfen die Grundsätze zur Leistungsüberprüfung in ihrem Fach laufend und ergänzen bzw. verändern diese, um die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht zu gewährleisten.

Diese Grundsätze der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent gemacht werden.

Da der Distanzunterricht in diesem Schuljahr auch bei der Leistungsbewertung Berücksichtigung findet, treffen die Fachschaften Absprachen, wie diese Leistungsbewertung erfolgen kann.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten in der Schule geschrieben werden können.

Die **Schulkonferenz** wird über die Ergänzung „Leistungskonzept Distanzlernen“ beraten.